

Satzung

der

Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA

Stand: 19.01.2021

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3 Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen; Inkompatibilität.....	4
§ 4 Bekanntmachungen.....	6
Abschnitte 2: Grundkapital und Aktien	7
§ 5 Grundkapital	7
§ 6 Aktien.....	8
Abschnitt 3: Persönlich haftende Gesellschafterin; Geschäftsführung.....	8
§ 7 Persönlich haftende Gesellschafterin	9
§ 8 Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin.....	9
Abschnitt 4: Aufsichtsrat.....	9
§ 9 Zusammensetzung, Amtsdauer.....	9
§ 10 Vorsitz, Stellvertretung.....	11
§ 11 Sitzungen des Aufsichtsrats	11
§ 12 Beschlüsse des Aufsichtsrats	12
§ 13 Aufgaben und Rechte	13
§ 14 Verschwiegenheit	15
§ 15 Vergütung	15
Abschnitt 5: Hauptversammlung.....	15
§ 16 Einberufung	15
§ 17 Teilnahmerecht, Stimmrecht.....	16
§ 18 Vorsitz.....	17
§ 19 Beschlussfassung.....	17
§ 20 Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.....	18
Abschnitt 6: Jahresabschluss	18
§ 21 Jahresabschluss, Gewinnverwendung	18
Abschnitt 7: Schlussbestimmungen.....	19
§ 22 Auflösung.....	19
§ 23 Gründungskosten	20
§ 24 Salvatorische Klausel	20

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Karlsruhe.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr weicht vom Kalenderjahr ab. Es beginnt am 01.07. eines jeden Kalenderjahres und endet am darauffolgenden 30.06. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 30.06.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Unterhaltung einer Fußball-Lizenzspielerabteilung auf Grundlage der Satzungen und Ordnungen des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.), der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL GmbH) und des Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) sowie seiner Landes- und Regionalverbände (oder ihrer jeweiligen Rechtsnachfolger) und anderer nationaler und internationaler Einrichtungen zur Teilnahme an den Fußballlizenzligen, der 3. Liga, den regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene und anderer nationaler Ligen und nationaler und internationaler Wettbewerbe sowie der Erwerb der hierfür erforderlichen Zulassungen und Lizenzen.
- (2) Insbesondere ist Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft die Fortführung, Erweiterung und Weiterentwicklung des bisherigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix e. V. (nachfolgend auch „Verein“ ge-

nannt) mit dem Sitz in Karlsruhe, insbesondere die diesem zugehörigen Fußballmannschaften. Zur Erreichung dieses Ziels soll die Gesellschaft Träger derjenigen Lizenzen, Zulassungen und/oder Berechtigungen sein, die ihre Fußballmannschaften berechtigen, Einrichtungen zur Durchführung nationaler und internationaler Wettbewerbe zu nutzen.

(3) Gegenstand der Gesellschaft ist ferner die umfassende Entwicklung und Durchführung von Marketing- und Rechteverwertungskonzepten sowie die Erstellung und Umsetzung von Merchandisingkonzepten. Die Durchführung dieser Konzepte umfasst auch den Handel mit Produkten aller Art, insbesondere mit Sport- und Bekleidungsartikeln sowie den Verkauf von Merchandisingprodukten. Hierzu gehören auch der Abschluss von Verträgen mit Sponsoren, Lizenznehmern und Ausrüstern sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Weiterer Unternehmensgegenstand der Gesellschaft sind der Erwerb und die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen jeder Rechtsform im In- und Ausland. Die Vorgaben des DFL e.V. und des DFB bleiben unberührt. Insbesondere sind der Erwerb von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an anderen von dem DFL e.V. lizenzierten Fußball-Kapitalgesellschaften sowie der Erwerb von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an anderen Tochtergesellschaften der 3. Liga, der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga ausgeschlossen; als mittelbare Beteiligung der Gesellschaft gilt auch die Beteiligung ihres Muttervereins an diesen Gesellschaften.

(5) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere Dienstleistungen erbringen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräußern. Die Gesellschaft ist berechtigt ihre Geschäftstätigkeit durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben sowie Unternehmens- und Kooperationsverträge mit anderen Gesellschaften abzuschließen.

§ 3 Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen; Inkompatibilität

(1) Die Gesellschaft erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.). Die Satzung und das Ligastatut des DFL e.V., insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen, in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des DFL e.V. und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL GmbH) als Beauftragte des DFL e.V. sind für die Gesellschaft, ihre Gesellschafter sowie ihre Organe und Mitarbeiter/innen unmittelbar verbindlich. Die Gesellschaft, ihre Gesellschafter sowie ihre Organe und Mitarbeiter/innen sind der Vereinsstrafgewalt des DFL e.V. unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem DFL e.V. und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für die Gesellschaft ebenfalls verbindlich.

(2) Die Satzung des DFB, das DFB-Statut 3. Liga und die Ordnungen des DFB sowie die Satzungen und Ordnungen der betreffenden Regional- und Landesverbände des DFB, jeweils in ihrer jeweiligen Fassung, einschließlich der dazu erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen sind für die Gesellschaft, ihre Gesellschafter sowie ihre Organe und Mitarbeiter/innen aufgrund dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB- Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Die Gesellschaft, ihre Gesellschafter sowie ihre Organe und Mitarbeiter/innen sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

(3) Aus der Mitgliedschaft der Gesellschaft im DFL e.V., der seinerseits Mitglied des DFB ist, und den in der Satzung des DFL e.V. enthaltenen Bestimmungen über die

Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für die Gesellschaft, ihre Gesellschafter sowie ihre Organe und Mitarbeiter/innen.

(4) Die Gesellschaft ist Tochtergesellschaft und der Kommanditaktionär Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix e. V. ist Mutterverein im Sinne der Statuten des DFL e.V. und des DFB.

(5) Zu Mitgliedern von Organen der Gesellschaft (Aufsichtsrat, persönlich haftende Gesellschafterin) dürfen keine Personen bestellt werden, die Mitglied von Organen eines anderen Lizenznehmers (betreffend die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga), eines anderen Teilnehmers am Spielbetrieb der 3. Liga oder von Muttervereinen im Sinne der DFB-Bestimmungen mit Ausnahme des Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix e. V. sind. Solche Personen dürfen auch nicht Geschäftsführer oder Mitglieder des Beirats der persönlich haftenden Gesellschafterin (Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH) sein.

(6) Mitarbeiter/innen oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern (betreffend die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga), Teilnehmern am Spielbetrieb der 3. Liga und/oder Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied von Organen der Gesellschaft (Aufsichtsrat, persönlich haftende Gesellschafterin) sein. Konzerne und die ihnen angehörenden Unternehmen gelten als ein Unternehmen. Solche Personen dürfen auch nicht Geschäftsführer oder Mitglieder des Beirats der persönlich haftenden Gesellschafterin (Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH) sein.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

Abschnitte 2: Grundkapital und Aktien

§ 5 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.156.980.
- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 2.500.000,00 wird in voller Höhe dadurch erbracht, dass der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix e. V. mit dem Sitz in Karlsruhe alle Aktiva und Passiva seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes als Teilbetrieb nach Maßgabe des Ausgliederungsplans zur Urkunde des Notars Fabian Feterowsky, Karlsruhe, vom 19.07.2019, URNr. UR F 1634/2019, auf die Gesellschaft überträgt.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 01.07.2024 durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Aktien ohne Nennbetrag gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um EUR 593.020 zu erhöhen. Die persönlich haftende Gesellschafterin entscheidet über einen Ausschluss des Bezugsrechts und die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats.“
- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 15.10.2025 durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um EUR 525.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Die persönlich haftende Gesellschafterin entscheidet über einen Ausschluss des Bezugsrechts und die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (5) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

§ 6 Aktien

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 3.156.980 auf den Namen lautende Stückaktien.“

(2) Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu machen. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin. Über mehrere Aktien eines Kommanditaktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden. Der Anspruch der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

(3) Die Übertragung der Aktien ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Über die Zustimmung entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin, die diesbezüglich an die Vorgaben der entsprechenden Satzungsbestimmungen des Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix e. V. gebunden ist.

(4) Der Erwerb, das Halten und die Übertragung von Aktien darf nur im Einklang mit den Vorgaben des DFL e.V. und des DFB erfolgen, insbesondere im Einklang mit den in § 3 dieser Satzung genannten Bestimmungen. Danach sind vor allem die Beschränkungen von Mehrfachbeteiligungen eines Rechtsträgers an Kapitalgesellschaften der Lizenzligen gemäß § 8 Abs. 6 der Satzung des DFL e.V. sowie an Kapitalgesellschaften der 3. Liga gemäß § 9 Nr. 2 Abs. 1 DFB-Statut 3. Liga zu beachten. Die persönlich haftende Gesellschafterin und die Kommanditaktionäre sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen.

Abschnitt 3: Persönlich haftende Gesellschafterin; Geschäftsführung

§ 7 Persönlich haftende Gesellschafterin

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ohne Übernahme von Aktien und ohne Vermögenseinlage ist allein die Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH mit dem Sitz in Karlsruhe. Sie ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin vertritt die Gesellschaft allein. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Geschäftsführung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin wahrgenommen.
- (4) Den Kommanditaktionären steht ein Widerspruchsrecht nach § 164 Satz 1 HGB nicht zu. Für Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin im Sinne von § 116 Abs. 2 HGB (außergewöhnliche Geschäfte) bedarf es keines zustimmenden Beschlusses der Kommanditaktionäre. § 111 Abs. 4 S. 2 AktG ist nicht anwendbar.

§ 8 Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Ersatz der bei ihr für die Geschäftsführung in der Gesellschaft entstandenen Personal- und Sachkosten zuzüglich einer Vergütung von 2% des Jahresüberschusses der Gesellschaft, mindestens jedoch 10% des Stammkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Abschnitt 4: Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Sechs Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Drei Mitglieder werden vom Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix e. V. in den Aufsichtsrat entsandt, soweit und solange der Verein Aktionär ist. Entfällt die Aktionärsstellung des Vereins, werden alle neun Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung gewählt bzw. sind drei weitere Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung nachzuwählen. Über die zu entsendenden Personen, die Vereinsmitglied sein müssen, entscheidet die Mitgliederversammlung des Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix e.V. durch satzungsgemäße Wahl. Endet die Mitgliedschaft des entsandten Mitglieds im Verein, endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft automatisch und es ist ein neues Mitglied zu entsenden.

(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl der von ihr zu wählenden Mitglieder nicht einen kürzeren Zeitraum bestimmt, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Hauptversammlung kann für die von ihr gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatzmitglieder wählen, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder treten. Die Wahl des Nachfolgers eines vor der Amtszeit ausscheidenden Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds, sofern die Hauptversammlung bei der Nachwahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Ersatzmitglieder können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder die persönlich haftende Gesellschafterin zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(6) Aufsichtsräte dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft oder zur persönlich haftenden Gesellschafterin stehen oder auf anderer Basis

entgeltlich für die Vorgenannten tätig sein, weder mittelbar noch unmittelbar. Mitglieder des Beirates der persönlich haftenden Gesellschafterin können nicht zugleich Aufsichtsrat der Gesellschaft sein.

§ 10 Vorsitz, Stellvertretung

(1) Der Aufsichtsrat wählt jeweils im Anschluss an seine Neuwahl in einer ohne besondere Einberufung abzuhaltenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet einer von beiden vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat seinen Nachfolger unverzüglich neu zu wählen.

(2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch seinen Vorsitzenden abgegeben, der auch berechtigt ist, für den Aufsichtsrat bestimmte Erklärungen entgegenzunehmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist insbesondere ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung von Beschlüssen des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Dem Vorsitzenden obliegt die Führung des Schriftwechsels in den Angelegenheiten des Aufsichtsrats.

(3) Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden dessen Aufgaben im Aufsichtsrat wahr.

§ 11 Sitzungen des Aufsichtsrats

(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein. Die Einberufung soll schriftlich (Brief, Telefax oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Übersendung der Tagesordnung erfolgen; der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitberechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Ladungsfrist angemessen abkürzen und/oder die Sitzung fernmündlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dieses für den Einzelfall nach

pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats bestimmt, können Sitzungen auch mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden oder Mitglieder mittels Telefon- oder Videokonferenz an Sitzungen teilnehmen, ohne dass ein Aufsichtsratsmitglied dieser Anordnung widersprechen kann.

(2) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

(3) Die organschaftlichen Vertreter der persönlich haftenden Gesellschafterin können an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden.

(4) Den Vorsitz in Aufsichtsratssitzungen führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung abgehandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.

§ 12 Beschlüsse des Aufsichtsrats

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden im Regelfall in Sitzungen gefasst. Im Bedarfsfall kann der Aufsichtsrat auch außerhalb von Sitzungen Beschlüsse durch schriftliche, per Telefax, per E-Mail, fernmündlich oder auf sonstigem Wege übermittelte Stimmabgabe fassen, falls der Beschlussfassung kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb einer von dem Aufsichtsratsvorsitzenden gesetzten Frist widerspricht.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen sind und mindestens fünf seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied des Aufsichtsrats nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.

(3) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat jedes Mitglied das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch sie Stimmengleichheit, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Abs. 2 als schriftliche Stimmabgabe überreicht werden. Dem Stellvertreter des Vorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.

(4) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und die außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben und Rechte

(1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte. Ihm obliegen insbesondere

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung gemäß § 287 Abs. 1 AktG;
- b) die Vertretung der Gesamtheit der Kommanditaktionäre gemäß § 287 Abs. 2 S.1 AktG;
- c) die Überwachung der Geschäftsführungstätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß § 111 Abs. 1 AktG hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit;
- d) die Prüfung der Bücher der Gesellschaft gemäß § 111 Abs. 2 S. 1 AktG;

- e) die Erteilung des Prüfungsauftrags für den Jahres- und den Konzernabschluss gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG;
- f) die Einberufung einer Hauptversammlung gemäß § 111 Abs. 3 AktG, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert;
- g) die Entgegennahme und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Vorschlags der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Verwendung des Bilanzgewinns sowie
- h) die Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin bei Fragen der Planung und Geschäftsstrategie.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat gemäß § 90 AktG zu be-richten über

- a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;
- b) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals;
- c) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft;
- d) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Außerdem kann der Aufsichtsrat aus sonstigen wichtigen Anlässen einen Bericht verlangen, insbesondere über geschäftliche Vorgänge, die für die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

(3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren redaktionelle Fassung betreffen, insbesondere entsprechend dem Umfang von Kapitalerhöhungen aus genehmigtem und bedingtem Kapital.

(4) Der Aufsichtsrat kann die Ausübung einzelner ihm obliegender Aufgaben an Ausschüsse oder an einzelne Mitglieder übertragen, soweit das Gesetz dies zulässt. Der Aufsichtsrat kann sein Verfahren und das etwaiger von ihm gebildeter Ausschüsse in einer Geschäftsordnung im Einklang mit Gesetz und Satzung regeln.

§ 14 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15 Vergütung

Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen angemessenen Auslagen.

Abschnitt 5: Hauptversammlung

§ 16 Einberufung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

(2) Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin unter Beachtung der nach Gesetz und Satzung jeweils geltenden Regelungen insbesondere über Form und Frist der Bekanntmachung einberufen. Befugnisse zur Einberufung der Hauptversammlung durch andere Personen bleiben unberührt. Sind die Kommanditaktionäre namentlich bekannt, genügt die Einberufung durch eingeschriebenen Brief. In diesem Fall gilt der dritte Tag nach der Absendung als Tag der Bekanntmachung.

§ 17 Teilnahmerecht, Stimmrecht

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessene Frist vorgesehen werden.

(2) Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin nehmen, auch wenn sie nicht als Kommanditaktionäre stimmberechtigt sind, an der Hauptversammlung ohne Stimmrecht teil.

(3) Jede Kommanditaktie gewährt eine Stimme.

(4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht ist schriftlich oder in Textform zu erteilen. Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht sowie den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft. Einzelheiten für die Erteilung der Stimmrechtsvollmacht können bei der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt gemacht werden. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch dazu ermächtigt, zuzulassen, dass die Kommanditaktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.
- (6) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist dazu ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.

§ 18 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist sowohl der Aufsichtsratsvorsitzende als auch sein Vertreter verhindert, so führt den Vorsitz ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des in der Hauptversammlung vertretenen Kapitals beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals.

- (3) Bei Stimmengleichheit gilt, mit Ausnahme von Wahlen, ein Beschlussantrag als abgelehnt. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben; bei der Stichwahl entscheidet die höhere Stimmenzahl.
- (4) Sind bei Wahlen mehrere Mandate zu vergeben, kann die Wahl für alle zu vergebenen Mandate in einem Wahlgang durchgeführt werden (Simultanwahl). Dabei werden die Mandate nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen vergeben. Gewählt ist, wer mehr Stimmen auf sich vereinigt als der nächstfolgende Kandidat, auch wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht wird.

§ 20 Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, mit Ausnahme der in § 285 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 AktG genannten Beschlussgegenstände. Ist zu einem Hauptversammlungsbeschluss die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich, so erklärt diese in der Hauptversammlung, ob sie dem Beschluss zustimmt oder ihn ablehnt. Ist sie hierzu im Innenverhältnis nicht uneingeschränkt befugt, so kann die Zustimmung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Abschnitt 6: Jahresabschluss

§ 21 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer

vorzulegen. Zugleich hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen der persönlich haftenden Gesellschafterin zuzuleiten.

- (2) Der aufgestellte Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Verwendung des Bilanzgewinns sind, von der Einberufung der Hauptversammlung an, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Kommanditaktionäre auszulegen.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die persönlich haftende Gesellschafterin, wenn die Hauptversammlung nicht andere Personen als Abwickler bestellt.
- (2) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird an die Kommanditaktionäre im Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital verteilt.

§ 23 Gründungskosten

Die Gesellschaft übernimmt die Gründungskosten (Kosten für die Beurkundung des Ausgliederungsplans, der Satzung, die Anmeldung der Gesellschaft zum und ihre Eintragung in das Handelsregister, die Kosten der Gründungsberatung und -prüfung, sowie für Bekanntmachungen) bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 50.000,00.

§ 24 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Schließung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem Sinn und Zweck dieser Satzung am ehesten gerecht wird.